

## **Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet der Stadt Aschaffenburg folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Hausschweinen** haben die Halter der im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg gehaltenen Schweine

1. von jedem verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe (oder und das nur für den Fall, dass die Entnahme der EDTA-Blutprobe absolut unmöglich ist, zwei Bluttupferproben) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen zu lassen, diese Probe zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag (hierzu Hinweis Nr. 2) dem Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg zur virologischen Untersuchung zuzuführen.

Symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffällig sind Schweine, bei denen extrem hohes Fieber (über 40,5 °C), Blaufärbungen der Haut (vorwiegend Nase und Extremitäten), Husten, Atemnot, blutiger Durchfall und blutiges Erbrechen festgestellt werden kann.

2. dem Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Hausschweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitzuteilen, sofern eine Registrierung der Haltung nach der Viehverkehrsordnung bisher noch nicht erfolgt ist.

#### **II.**

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1. und 2. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

#### **III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **IV.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche.

Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

In Deutschland war die Afrikanische Schweinepest bislang in fünf Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) aufgetreten.

Am 15.06.2024 wurde der Ausbruch der Afrikanische Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau in Hessen amtlich festgestellt. Von dort hat sich die Afrikanische Schweinepest zwischenzeitlich auch nach Rheinland-Pfalz ausgebreitet, sodass die Afrikanische Schweinepest nunmehr in sieben Bundesländern nachgewiesen wurde.

Zunächst waren nur Wildschweine infiziert, mittlerweile ist die Seuche bereits auf mehrere hausschweinhaltende Betriebe im Kreis Groß-Gerau übertragen und amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch in einer Hausschweinehaltung hat weitreichende Konsequenzen für die gehaltenen Schweine, den Schweinehalter und den Betrieb, so wie für die mit diesem Haltungsbetrieb zusammenarbeitenden Betriebe, die Gemeinde u. a.

Es ist nicht ausschließbar, dass weitere Hausschweinbestände im betroffenen Verbreitungsgebiet mit der Seuche infiziert werden.

Um den Eintrag der Seuche in Bayern frühzeitig zu erkennen und die Ausbreitung zu verhindern wurden Vorbereitungen getroffen und insbesondere die Früherkennungsmaßnahmen bei Wildschweinen eingeleitet. Dazu wurde unter anderem am 20.06.2024 von der Stadt Aschaffenburg per Allgemeinverfügung gegenüber den Jagdausführungsberechtigten die Beprobung von auf dem Stadtgebiet verendet vorgefunden und erlegten Wildschweinen angeordnet.

Immer näher an der Grenze zu Bayern werden auf hessischem Gebiet verendete Wildschweine aufgefunden, bei denen der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt wird. Im Landkreis Groß-Gerau wurde die Seuche bisher in 8 Hausschweinhaltenden Betrieben festgestellt.

Das Gebiet der Stadt Aschaffenburg liegt unter epidemiologischen Gesichtspunkten im Nahbereich des Seuchengeschehens bzw. der dort eingerichteten Sperrzone. Es steht zu befürchten, dass sich die Seuche auch in westliche Richtung weiter ausbreitet und damit auch Hausschweinbestände in Bayern, und konkret in Aschaffenburg, gefährdet sind.

## II.

Die Stadt Aschaffenburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebiets eine amtsärztliche Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest, einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung, anordnen.

Weiterhin kann die zuständige Behörde gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Tiergesundheits-Gesetz (TierGesG) zur Vorbeugung vor Tierseuchen die Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen, die Entnahme von Proben und den Personenkreis, der für die betriebseigenen Kontrollen und die Entnahme von Proben verpflichtet ist, anordnen.

Die getroffene Anordnung, von jedem verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Schwein unverzüglich eine entsprechende Probe zu entnehmen und der Untersuchung zuzuführen, ist erforderlich und angemessen, um in den Hausschweinbeständen einen Seuchenausbruch frühzeitig zu erkennen.

Ein Eintrag der Seuche in Hausschweinbestände kann für den Halter zunächst unentdeckt bleiben, wenn nur einzelne Schweine verenden.

Krankheitserscheinungen können darüber hinaus auch nur sehr kurz und unspezifisch auftreten, in diesen Fällen ist für den Halter der Tod des Schweines das erste und einzige Indiz für die Infizierung mit der Afrikanischen Schweinepest.

Durch die Beprobung der genannten Tiere kann verhindert werden, dass sich die Afrikanische Schweinepest unbemerkt ausbreitet. Soweit die Infektion mit dem Virus durch die Probenuntersuchung ausgeschlossen wurde, kann die Weiterverbreitung der Afrikanische Schweinepest über Tiertransporte bzw. Vermarktung der Tiere oder Tierprodukte des betroffenen Tierbestandes nahezu ausgeschlossen werden.

Nachdem die Infizierungswege nicht lückenlos aufgeklärt werden können und die Fälle im Landkreis Groß-Gerau zeigen, dass eine Übertragung der Seuche von Wildschweinen in hausschweinhaltende Betriebe nicht ausgeschlossen werden kann, besteht durch die grenznahen Funde von infizierten Wildschweinen ein sehr hohes Risiko des Eintrags der Seuche auch in bayerische Schweinehaltungsbetriebe.

Die Afrikanische Schweinepest muss als Ursache für das Verenden bzw. die Tötung notwendig machende Erkrankung ausgeschlossen werden. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 SchHaltHygV ist bei gehäuften fieberhaften Erkrankungen mit Körpertemperaturen über 40,5 °C in einem Stall nach der derzeitigen Rechtslage die Untersuchung auf ASP bereits

vorgeschrieben, insoweit soll auch bei Schweinen mit extrem hohem Fieber (über 40,5 °C), Blaufärbungen der Haut (vorwiegend Nase und Extremitäten), Husten, Atemnot, blutigem Durchfall und blutigem Erbrechen die Afrikanische Schweinepest als Ursache der Erkrankung ausgeschlossen werden.

Bei der Beprobung ist darauf zu achten, dass es sich möglichst um eine EDTA-Blutprobe handelt. Die Beprobung mit Blutpuffer soll nur dann erfolgen, wenn die Entnahme einer EDTA-Probe unmöglich ist, da sich die Blutpufferproben im Labor eher schlecht verarbeiten lassen. Die Erfahrung zeigt, dass sich recht lange nach dem Tod noch Herzblut gewinnen lässt.

Die virologische Untersuchung jedes verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschweins ist die einzige Möglichkeit, um den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei diesen Tieren sicher festzustellen bzw. auszuschließen.

Eine Beprobung der genannten Schweine durch den Tierhalter selbst stellt für den Halter die wirtschaftlich geringste Belastung dar. Es steht den Schweinehaltern frei zur Beprobung auf eigene Kosten Dritte mit der Probenahme zu beauftragen. Die angeordneten Probenahmen von verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschweinen sind erforderlich und angemessen und führen zu keinen unzumutbaren Nachteilen. Mildere, gleich wirksame Mittel, stehen nicht zur Verfügung.

Zur Überwachung dieser Allgemeinverfügung und für die Vorbereitung weiterer Vorbeugungs- oder gegebenenfalls Bekämpfungsmaßnahmen ist es unverzichtbar, dass dem Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Hausschweine unter der Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitgeteilt wird, sofern diese Daten nicht bereits aufgrund einer Registrierung nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsordnung erfasst worden sind.

Nach Art. 84 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ihre Tierhaltung zu registrieren. Dies gilt unabhängig von dem aktuellen Seuchengeschehen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Sie dient dem Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten für die Afrikanische Schweinepest existieren, können ausschließlich überwachende Maßnahmen und virologische Probeverfahren zur Erkennung und Vorbeugung einer Einschleppung eingesetzt werden. Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen im Gebiet der Stadt Aschaffenburg ist mit wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. den hieraus gewonnenen Lebensmitteln sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitslichen Folgen im Falle eines ungehinderten Seuchenverlaufs der Afrikanischen Schweinepest in Aschaffenburg (sowie in ganz Bayern oder in der Bundesrepublik Deutschland) sind die angeordneten Mittel geeignet, erforderlich und angemessen.

### III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der unter I. Nr. 1. und 2. getroffenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt nach pflichtgemäßer Prüfung des Ermessens. Die Voraussetzungen für diesen ausnahmsweise angeordneten Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs liegen vor.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitsliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge.

Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (wie z. B. die Führung des Betriebs unter zusätzlichen staatlichen Auflagen, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der betroffenen Hausschweinehalter zurückstehen.

### IV.

Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.
2. Für Proben von verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschweinen gemäß Nummer I. 1) dieser Allgemeinverfügung ist der Standard-Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank zu verwenden. Eine Anleitung ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu finden unter:  
[Downloads: Tiergesundheit \(bayern.de\)](https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit)  
<https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit> und hier unter ASP mit dem Titel „Anleitung \_ HIT-Untersuchungsantrag Hausschwein- Monitoring AB/ MIL
3. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 VO (EU) 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können bei den unteren Veterinärbehörden angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Bayern, Geschäftsstelle Unterfranken, 97359 Schwarzach, Stadtschwarzacher Straße 18, Telefon: 09324-97210, E-Mail: christina.preiss@tgd-bayern.de in Anspruch zu nehmen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 08.08.2024

Stadt Aschaffenburg  
In Vertretung



Eric Leiderer  
3. Bürgermeister